

Dr. Burkhard Pahnke | Dr. Matthias Schmidt | Katja Wilhelm

DIRK-IR-Guide, Band XVII

---

# CSRD/ESRS: Organisatorische Umsetzung der neuen ESG-Reporting-Pflichten

Ergebnisse einer Befragung von  
DIRK-Mitgliedsunternehmen



Mehr Wert im Kapitalmarkt

**Bearbeitet von:**

Dr. Burkhard Pahnke  
Dr. Matthias Schmidt  
Katja Wilhelm

**Impressum**

© 2024, DIRK – Deutscher Investor Relations Verband e.V.  
Reuterweg 81, 60323 Frankfurt am Main  
Telefon +49 (0) 69. 9590 9490  
Telefax +49 (0) 69. 9590 94999  
Webseite [www.dirk.org](http://www.dirk.org)

**Gestaltung und Satz:**

METAFEX, Kevin Höbig, Markranstädt

Alle Rechte, einschließlich der Übersetzung in Fremdsprachen, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm, CD, Internet oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

ISBN: 978-3-949851-00-1  
1. Auflage Juni 2024

**Disclaimer****Wichtiger Hinweis/Haftungsausschluss:**

Diese Veröffentlichung erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, bestimmte Themen anzusprechen, und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, die Haftung und Gewähr für den Inhalt dieser Veröffentlichung und ihre Nutzung auszuschließen.

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Sie kann eine ggf. erforderliche konkrete und verbindliche rechtliche Beratung unter Einbeziehung der im Einzelnen bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten auch nicht ersetzen. Weder der DIRK – Deutscher Investor Relations Verband e.V. noch die Autoren übernehmen daher die Verantwortung für Nachteile und/oder Schäden, die auf der Verwendung dieser Veröffentlichung beruhen.

**Über den DIRK-IR-Guide**

Der DIRK-IR-Guide wird vom DIRK – Deutscher Investor Relations Verband in Zusammenarbeit mit Experten auf dem Gebiet der Investor Relations (IR) herausgegeben, um den IR-Professionals als Ratgeber bei wichtigen Themen rund um IR Unterstützung zu bieten. Ziel ist es, aktuelle Aspekte und Entwicklungen aufzugreifen und hierzu Best-Practice-Lösungen kurz und prägnant darzustellen. Neuauflagen zu schon erschienenen Bänden werden je nach Aktualitätsbedarf herausgegeben. DIRK-Mitglieder erhalten den IR-Guide jeweils kostenlos bei Erscheinen zugesandt. Weitere Exemplare können per formloser E-Mail an [info@dirk.org](mailto:info@dirk.org) bestellt werden, solange der Vorrat reicht.

**Bisher erschienen:**

- Band I: Designated Sponsoring
- Band II: Internationale Rechnungslegung
- Band III: Privataktionäre – Was muss IR beachten?
- Band IV: Börse trifft Einstein:  $E=mc^2$  – Liquidität mit Lichtgeschwindigkeit für Small, Mid und Large Caps?
- Band V: Der Geschäftsbericht – zentrales Instrument der Finanzkommunikation
- Band VI: DCGK 2013 – Die Anforderungen der neuen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex
- Band VII: Investor Relations im Social Web
- Band VIII: Trends im Corporate Access und die Folgen für das IR-Management
- Band IX: Stimmrechte auf der Hauptversammlung – Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit Proxy Advisors
- Band X: Internet und Social Media für Investor Relations
- Band XI: Die Quartalsmitteilung der Zukunft
- Band XII: Fixed Income Investor Relations
- Band XIII: Marktmissbrauchsrecht
- Band XIV: Nachhaltigkeitsberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen
- Band XV: Virtuelle HV: Notlösung oder Zukunftsmodell?
- Band XVI: Verteidigung gegen Shortseller Attacken

## Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

dank der europäischen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) werden Unternehmen künftig genauso transparent und verlässlich über nicht finanzielle Aspekte ihres Geschäfts berichten wie über die finanziellen. Für viele Gesellschaften ist das eine gewaltige Herausforderung, denn sie müssen neue Prozesse der Erfassung und Verarbeitung von Daten aufsetzen. Aber auch jene Unternehmen, die bereits Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen, betreten in vielerlei Hinsicht Neuland.

Skeptiker wenden ein, dass hier kostspielige Bürokratie geschaffen wird. Aber das ist nur die eine Seite der Medaille. Die andere ist: Unternehmen, die über ESG berichten, stellen die Nachhaltigkeit ihres Geschäfts auf den Prüfstand. Wer Transparenz schafft, erkennt Defizite und legt die Basis für Fortschritt. Oder anders formuliert: Wer über Nachhaltigkeit berichtet, wird nachhaltiger. Daher ist zu begrüßen, dass die CSRD das ESG-Reporting professionalisiert und dabei die wesentlichen Aspekte gesellschaftlicher Verantwortung berücksichtigt.

Die neue Richtlinie ist für die großen börsennotierten Unternehmen seit Januar 2024 anzuwenden. Das erste Berichtsjahr hat also bereits begonnen. Jetzt gilt es, abstrakte Theorie in die Praxis umzusetzen. Der vorliegende IR-Guide soll dafür Impulse geben. Er basiert auf einer Umfrage unter DIRK-Mitgliedsunternehmen, an der sich 90 Gesellschaften beteiligt haben. Ihre Antworten gewähren Einblicke in die Art und Weise, wie sich die Unternehmen auf die neuen Reporting-Anforderungen einstellen und wie sie Gestaltungsspielräume nutzen wollen.

Unser Dank gilt den Verfassern der Studie – Dr. Matthias Schmidt, Dr. Burkhard Pahnke und Katja Wilhelm – sowie Prof. Dr. Holger Perlwitz von der Hochschule Karlsruhe und Sina Prochno, die die Arbeit fachlich begleitet bzw. organisatorisch betreut haben. Danken möchten wir auch den zahlreichen Kolleginnen und Kollegen aus den DIRK-Mitgliedsunternehmen, die unseren Fragebogen bearbeitet und damit den vorliegenden Guide ermöglicht haben.

Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, wünschen wir eine unterhaltsame Lektüre und viele wertvolle Erkenntnisse für Ihre IR-Arbeit rund um das Megathema Nachhaltigkeit.

Dennis Weber

Präsident

DIRK – Deutscher Investor Relations Verband

Kay Bommer

Geschäftsführer

DIRK – Deutscher Investor Relations Verband

## Inhaltsverzeichnis

<b>Impressum</b>	<b>02</b>
<b>Über den DIRK-IR-Guide</b>	<b>03</b>
<b>Vorwort</b>	<b>04</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>05</b>
<b>1. Management Summary</b>	<b>06</b>
<b>2. Neue Berichtspflichten aus der CSRD und den European Sustainability Reporting Standards (ESRS)</b>	<b>07</b>
a) Allgemeines	07
b) Adressaten der CSRD	08
c) Organisatorische Verankerung	08
d) European Sustainability Reporting Standards	09
e) Wesentlichkeitsanalyse	10
<b>3. Umfrage zum Status quo der Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Umsetzung der CSRD</b>	<b>11</b>
a) Allgemeines zur Umfrage	11
b) Umfrageergebnisse zum Status quo	11
c) Umfrageergebnisse zur Umsetzung der CSRD	14
<b>4. Zusammenfassung und Ausblick</b>	<b>19</b>
<b>Über die Autoren</b>	<b>20</b>
<b>Über Deloitte</b>	<b>21</b>
<b>Über den DIRK</b>	<b>21</b>

## 1. Management Summary

- Die neue CSR-Richtlinie (CSRD) verpflichtet viele deutsche Unternehmen erstmals dazu, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzustellen und die dafür nötigen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Schätzungen gehen allein für Deutschland von mehr als 12.000 berichtspflichtigen Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2025 aus.
- Aufgrund der neuen europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) muss eine Vielzahl von quantitativen und qualitativen Informationen zu den Themenfeldern Environment, Social & Governance (ESG) veröffentlicht werden. Auch Unternehmen, die bereits seit dem Geschäftsjahr 2017 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach handelsrechtlichen Vorgaben („CSR-RUG“) verpflichtet sind, haben nun in erheblich größerem Umfang über Nachhaltigkeitsbelange zu berichten.
- Die Angaben müssen in den Lagebericht aufgenommen werden und unterliegen einer inhaltlichen Prüfungspflicht mit begrenzter Sicherheit (Limited Assurance).
- Die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll – u.a. im Hinblick auf die Qualität und Verfügbarkeit von Daten – auf das bei der Finanzberichterstattung erreichte Niveau gebracht werden.
- Angesichts der stark erhöhten regulatorischen Anforderungen ist ein Punkt erreicht, an dem die Unternehmen ihre historisch gewachsenen Zuständigkeiten und Abläufe bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf den Prüfstand stellen müssen. Sinnvoll erscheint eine klare Aufgabenverteilung, die an den Kernkompetenzen der beteiligten Abteilungen/Bereiche anknüpft und folgendermaßen aussehen könnte:
  - » Nachhaltigkeit > fachliche Gesamtkompetenz
  - » Rechnungswesen > Datenerhebung
  - » Risikomanagement > Analyse der Risiken und Chancen
  - » Kommunikation > redaktionelle Hoheit
- Bei einer repräsentativen Erhebung, deren Ergebnisse in Kapitel III dargestellt werden, gaben die bereits nach §§ 289b ff., 315b f. HGB berichtspflichtigen Unternehmen an, dass sich ihr Personalbedarf für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die CSRD/ESRS deutlich erhöhen wird. Aus den Antworten ergibt sich ein Anstieg um durchschnittlich 50%.
- Unternehmen, die erst durch die CSRD berichtspflichtig werden, halten ihren zusätzlichen Personalbedarf für wesentlich geringer. Das ist überraschend, weil die meisten dieser Gesellschaften noch nicht über die erforderlichen Organisationsstrukturen und Systeme verfügen. Das Umfrageergebnis deutet darauf hin, dass unerfahrene Unternehmen die neuen Anforderungen unterschätzen.
- Wegen des zu erwartenden zusätzlichen Personalbedarfs bei Unternehmen, Beratern, Prüfern und Finanzinstituten drohen Recruiting-Engpässe. Diese Gefahr besteht insbesondere bei kleineren, unerfahrenen Unternehmen, die durch die CSRD berichtspflichtig werden und noch nicht richtig einschätzen können, was auf sie zukommt.

## 2. Neue Berichtspflichten aus der CSRD und den European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

### a) Allgemeines

Mit der EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) hat die Europäische Union die Vorgaben für die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung erheblich erweitert. Die Richtlinie ist auf EU-Ebene final verabschiedet, muss aber noch in deutsches Recht überführt werden. Die konkreten Berichtsvorgaben basieren auf den European Sustainability Reporting Standards (ESRS), die als delegierte Rechtsakte von der EU-Kommission verabschiedet wurden. Eine Umsetzung in deutsches Recht ist hier nicht erforderlich.

Die Pflicht zur Erstanwendung der neuen Berichtsvorgaben ist nach Art und Größe der Unternehmen zeitlich gestaffelt. Im Einzelnen gilt folgende Zuordnung:

- **Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen:** kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, Banken und Versicherungen mit mehr als 500 Arbeitnehmern. Diese Gesellschaften unterlagen bereits seit 2017 der Berichtspflicht gemäß §§ 289b ff., 315b f. HGB; diese war durch das CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG zur Umsetzung der EU Non-Financial Reporting Directive, NFRD) in das HGB eingefügt worden.
- **Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen:** alle übrigen großen Kapitalgesellschaften.
- **Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen:** kapitalmarktorientierte KMU, kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen.
- **Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnen:** Nicht-EU-Unternehmen mit Umsatzerlösen in der EU von über 150 Mio. € und mindestens einem Tochterunternehmen oder einer Zweigniederlassung in der EU mit Umsatzerlösen von über 40 Mio. €.

Die Angaben sind zwingend in den Lagebericht aufzunehmen. Dort sollen sie grundsätzlich ein eigenes Kapitel bilden. Verweise in andere Teile des Lageberichts sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Ebenso wie Finanzinformationen (ESEF) müssen die Angaben digital „getaggt“ werden, damit sie maschinenlesbar sind.

Mit der CSRD wird das Prinzip der „doppelten Wesentlichkeit“ etabliert. Dies führt zu einer erheblichen Ausweitung der Berichtspflichten: Anders als bislang setzt die Berichtspflicht nicht mehr voraus, dass ein Nachhaltigkeitsaspekt sowohl wirtschaftlich für das Unternehmen (Outside-In-Perspektive) als auch gemessen an den Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft (Inside-Out-Perspektive) wesentlich ist. Eine Berichtspflicht besteht bereits, wenn nur eine der beiden Perspektiven eine Wesentlichkeit begründet.

Die künftige Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS ist inhaltlich prüfungspflichtig, und zwar zunächst mit begrenzter Sicherheit (Limited Assurance). Möglich ist auch eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit (Reasonable Assurance), die sich auf die gesamte Nachhaltigkeitsberichterstattung oder einzelne Bestandteile (z.B. vergütungsrelevante KPIs mit Nachhaltigkeitsbezug) erstreckt. Nach allgemeiner Erwartung wird es langfristig eine Prüfungspflicht mit hinreichender Sicherheit geben, allerdings frühestens für das Geschäftsjahr 2028.

## b) Adressaten der CSRD

Anders als die Vorgaben des International Sustainability Standards Board (ISSB), deren Zielgruppe vorrangig Investoren sind, richten sich CSRD und ESRS an einen breit gefassten Stakeholder-Kreis. Adressaten sind Geschäftspartner, Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Regierungen, Behörden, Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Anleger, Banken, Versicherungen etc. Institutionelle Investoren benötigen die Angaben u.a. dafür, um eigene Offenlegungspflichten im Rahmen der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) zu erfüllen. Die SFDR ist Teil des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Sie soll Transparenz über die Nachhaltigkeit der Geldanlagen institutioneller Anleger schaffen. Die Angaben der gemäß CSRD berichtenden Unternehmen kommen über die SFDR beim privaten Geldgeber und der interessierten Öffentlichkeit an. Dadurch können sie, wie von der EU beabsichtigt, den Zugang zu Finanzkapital erheblich beeinflussen.

## c) Organisatorische Verankerung

Die für die Implementierung der ESRS erforderliche Fachkompetenz ist i.d.R. bei der für Nachhaltigkeit zuständigen Organisationseinheit (OE) angesiedelt. Daher bietet es sich an, dass diese OE bei der Berichterstattung inhaltlich federführend ist, insbesondere im Hinblick auf die Wesentlichkeitsanalyse.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen von Regulierungsstellen und Kapitalmarktteilnehmern an die Datenerhebungs- und Berichterstattungsprozesse empfiehlt es sich, das Rechnungswesen in die Nachhaltigkeitsberichterstattung einzubinden. Diese OE verfügt über wertvolle Methodenkompetenz, insbesondere bei der Auslegung von Standards, der Erhebung und Konsolidierung von Daten sowie der Ausgestaltung und Nutzung interner Kontrollsysteme.

Da die ESRS inhaltlich auf Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impacts, Risks, Opportunities) ausgerichtet sind, liegt es nahe, das Risikomanagement einzubeziehen. Dessen Hauptaufgabe besteht üblicherweise darin, finanzielle Risiken zu erheben, zu plausibilisieren, zu bewerten und zu aggregieren. Meistens ist es auch für die Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems zuständig. Zu prüfen wäre, ob das finanzielle und das nachhaltigkeitsbezogene Risikomanagement nicht in derselben Organisationseinheit angesiedelt sein sollten.

Ferner kann es sinnvoll sein, dass weitere Organisationseinheiten wie z.B. Controlling, Kommunikation oder Investor Relations bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung mitwirken. Beispielsweise wäre zu prüfen, ob redaktionelle Zuständigkeiten nicht am besten bei der Kommunikation angesiedelt sind. Diese OE verfügt idealerweise über die Kompetenz, Publikationen ansprechend und verständlich zu gestalten. Sie könnte darauf hinwirken, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung über den Status einer bürokratischen Pflichtübung für Eingeweihte hinauskommt.

## d) European Sustainability Reporting Standards

Die konkreten Berichtspflichten ergeben sich aus den ESRS. Bislang liegen zwölf branchenübergreifende Standards vor, die in Zukunft um sektorspezifische Standards ergänzt werden sollen.

ESRS 1 definiert die allgemeinen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Wesentlichkeitsanalyse.

ESRS 2 konkretisiert, welche Angaben die Gesellschaften zur Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Unternehmensführung (Governance), der Strategie und im Risikomanagement machen müssen. Die Berichtspflichten weisen eine erhebliche Schnittmenge mit den nachhaltigkeitsbezogenen Passagen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) auf. Die Angaben nach ESRS 2 sind zwingend und stehen nicht unter Wesentlichkeitsvorbehalt.

Darüber hinaus sind zehn themenspezifische, nach der ESG-Logik gegliederte Standards erarbeitet worden:

- **Environmental (E):** Insgesamt fünf Standards fallen unter diese Kategorie. Sie beziehen sich auf die Themengebiete (1) Klimawandel, (2) Umweltverschmutzung, (3) Wasser und Meeresressourcen, (4) Biodiversität und Ökosysteme sowie (5) Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft. Die Abgrenzung orientiert sich an den Umweltzielen der EU Taxonomie-Verordnung.
- **Social (S):** Zu sozialen Aspekten gibt es vier Standards mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten: (1) Belegschaft des berichtenden Unternehmens, (2) Beschäftigte in der Wertschöpfungskette, (3) das von der Unternehmenstätigkeit betroffene Gemeinwesen sowie (4) Verbraucher und Endnutzer. Die Standards beziehen sich auch auf Aspekte, für die es Compliance-Vorgaben durch die EU Taxonomie-Verordnung und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gibt.
- **Governance (G):** Dieses Thema wird im Standard „Unternehmenspolitik“ aufgegriffen. Die Inhalte unterscheiden sich von denen des DCGK und decken u.a. die Gebiete Unternehmenskultur, politisches Engagement oder Tierwohl ab.

Die zwölf ESRS umfassen mehr als 80 Berichtselemente (Disclosure Requirements), und über 1.000 Datenpunkte. Zu den zehn themenspezifischen ESRS gibt es insgesamt 35 Unterthemen und – eine Ebene tiefer – weitere 72 Unter-Unterthemen.

### e) Wesentlichkeitsanalyse

ESRS 1 enthält detaillierte Vorschriften zur Wesentlichkeitsanalyse. Sachverhalte sind berichtspflichtig, wenn sie wesentliche Auswirkungen auf Menschen oder Umwelt haben oder wenn sie für das Unternehmen finanziell wesentlich sind, beispielweise weil mit ihnen erhebliche Chancen oder Risiken einhergehen (doppelte Wesentlichkeit). Betrachtet werden sowohl der eigene Geschäftsbetrieb als auch die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette.

Wesentlichkeitsanalysen waren bereits in der Vergangenheit erforderlich (z.B. gemäß CSR-RUG oder GRI-Standards). Die betroffenen Unternehmen können daher auf Bestehendem aufbauen und die früheren Analysen in die neuen ESRS-Strukturen und Begriffswelten überführen. Dabei ist zu beachten, dass alle einschlägigen ESRS-Anforderungen erfüllt werden.

Das Vorgehen bei der Wesentlichkeitsanalyse (u.a. die Annahmen und Auslegungen) sowie die Ergebnisse sind angemessen zu dokumentieren. Von Vorteil dürfte die Schaffung eines konzernweiten Regelwerks sein, in dem festgelegt ist, welche Organisationseinheiten welche Daten zu welchem Zeitpunkt bereitstellen. Parallel dazu müssen die entsprechenden Berichts- und Kontrollwege etabliert werden, wobei sich eine enge Zusammenarbeit mit Rechnungswesen und Controlling anbietet.

Die Wesentlichkeitsanalyse ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer ordnungsmäßigen Berichterstattung. Zu beachten ist, dass regelmäßig mehr Themen wesentlich und damit berichtspflichtig sein dürften, als vom Management für steuerungsrelevant gehalten werden.

## 3. Umfrage zum Status quo der Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Umsetzung der CSRD

### a) Allgemeines zur Umfrage

Die CSRD stellt die Unternehmen vor große Herausforderungen auf dem Gebiet der Erhebung, Verarbeitung und informatorischen Aufbereitung von Nachhaltigkeitsdaten. Am meisten dürfte dies für „unerfahrene“ Gesellschaften gelten, die durch die CSRD erstmals einer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen. Wie stellen sich die Unternehmen auf die neuen Berichtspflichten ein? Wo sehen sie die größten Herausforderungen? Welchen Ressourcenbedarf erwarten sie? Diese und weitere Fragen waren Gegenstand einer Erhebung, die der DIRK – Deutscher Investor Relations Verband mit Unterstützung von Deloitte unter seinen Mitgliedsunternehmen durchgeführt hat. Die Befragung erfolgte zwischen dem 24. Mai und dem 2. August 2023. Von 264 Mitgliedsunternehmen des DIRK, die zur Teilnahme eingeladen wurden, haben 90 die Fragebögen ausgefüllt. Das entspricht einer erfreulich hohen Rücklaufquote von 34%. Von den Umfrageteilnehmern haben 71 bereits in der Vergangenheit gemäß CSR-RUG berichtet. Die übrigen 19 Unternehmen müssen durch die CSRD erstmals über Nachhaltigkeitsbelange informieren.

### b) Umfrageergebnisse zum Status quo

Viele Unternehmen, die unter das CSR-RUG fallen und dementsprechend bereits seit längerem ESG-Berichte veröffentlichen, gehen bei der Bereitstellung von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Von den 71 berichtserfahrenen Gesellschaften, die an der Umfrage teilgenommen haben, gaben 37% an, auch Offenlegungsanforderungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) zu erfüllen. 20% kommen Berichts-anforderungen nach, die sich aus der Begebung von „grünen“ Anleihen ergeben.

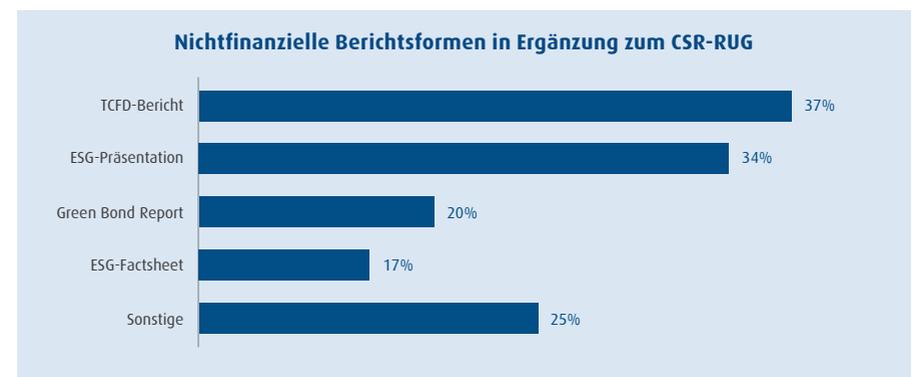


Abbildung 1. Antworten von 71 Unternehmen; Mehrfachnennungen möglich

Die Zuständigkeit für die Erhebung, Aggregation und Validierung von ESG-Kennzahlen ist bei den nach CSR-RUG berichtenden Unternehmen sehr unterschiedlich zugeordnet. Von den Befragten nannten nur etwas mehr als die Hälfte die OE Nachhaltigkeit (58%). Die Zuordnung zu Investor Relations ist mit 20% überraschend hoch, was darauf hindeutet, dass ESG von einigen Unternehmen in erster Linie als Kapitalmarktthema gesehen wird.

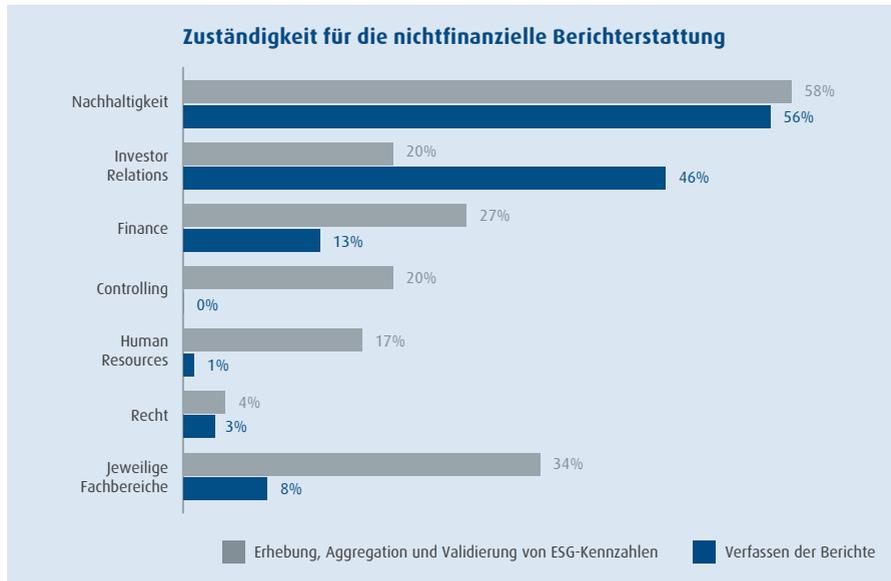


Abbildung 2. Antworten von 71 Unternehmen; Mehrfachnennungen möglich

Auch für das Verfassen der Nachhaltigkeitsberichte ist nur bei etwas über der Hälfte der Unternehmen (56%) die OE Nachhaltigkeit zuständig. Auffällig ist, dass der Bereich Unternehmenskommunikation offenbar kaum an der Erstellung der Berichte mitwirkt. Wesentlich üblicher scheint es zu sein, den auf Finanzkommunikation spezialisierten Bereich Investor Relations damit zu betrauen. Auch dies kann als Beleg für die Nähe von Finanz- und ESG-Informationen gesehen werden.

Der Personalbedarf für die aktuelle Nachhaltigkeitsberichterstattung fällt sehr unterschiedlich aus. Für die Erhebung, Aggregation und Validierung der ESG-Kennzahlen benötigen 72% der Unternehmen 1 bis 5 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Bei der Berechnung der VZÄ werden Teilzeitstellen anteilig berücksichtigt, also beispielsweise zwei Halbtagsstellen zu einem Vollzeitäquivalent aufaddiert. Die Spanne der Antworten reicht von 0 bis 300 VZÄ, bei einem Durchschnitt von 15 VZÄ.

Auch für das Verfassen der Berichte setzen die meisten Unternehmen ein bis fünf VZÄ ein. In dieser Spanne liegen 86% der Antworten. Die Bandbreite der Angaben ist mit 0 bis 100 ebenfalls sehr groß. Der Mittelwert beträgt 6 VZÄ.

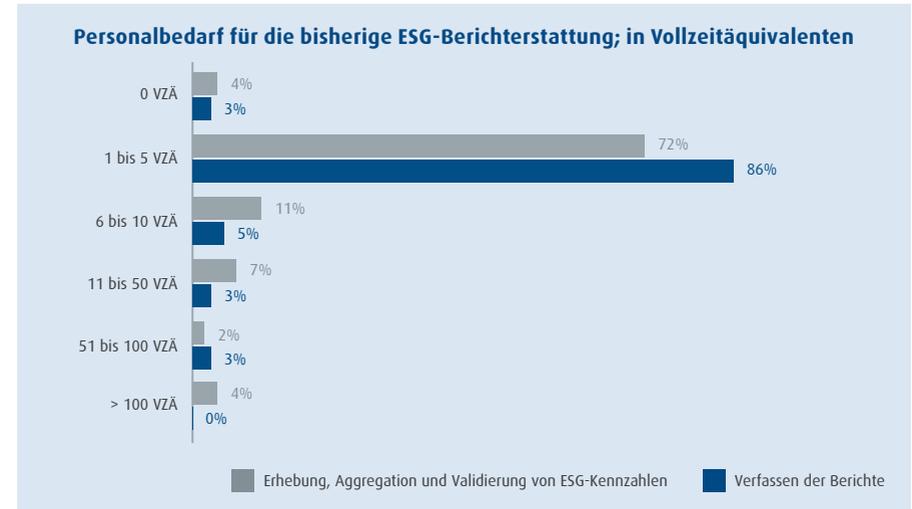


Abbildung 3. Antworten von 54 Unternehmen zu „ESG-Kennzahlen“ und von 63 Unternehmen zu „Verfassen der Berichte“

Die großen Unterschiede beim Personalbedarf dürften in erster Linie darauf zurückzuführen sein, dass einzelne Unternehmen eine sehr ambitionierte ESG-Berichterstattung etabliert haben und andere Gesellschaften nur das Nötigste tun. Ein weiterer Grund mag darin bestehen, dass es für die Antwortgeber schwer war, die VZÄ korrekt zu schätzen, und es deshalb zu Über- und Untertreibungen gekommen ist.



Abbildung 4. Antworten von 54 Unternehmen zu „ESG-Kennzahlen“ und von 63 Unternehmen zu „Verfassen der Berichte“

### c) Umfrageergebnisse zur Umsetzung der CSRD

Etwa drei Viertel der Unternehmen, die an der Umfrage teilgenommen haben, werden die CSRD erstmals für Geschäftsjahre anwenden, die am 1. Januar 2024 oder später im Jahr 2024 beginnen. In der folgenden Übersicht werden diese Berichtszeiträume vereinfachend als 2024 bezeichnet. Bei anderen Geschäftsjahren verfahren wir entsprechend. Die Grundgesamtheit umfasst nun alle 90 Unternehmen. Die Quote der Erstanwender 2024 beträgt 78%. Von den Befragten gaben 9% an, dass sie die CSRD auf dem jeweils aktuellen Entwurfsstand schon 2022 oder 2023 und damit vor Einsetzen der rechtlichen Pflicht umgesetzt haben. Das ist überraschend, weil für diese Jahre noch zwingend die „alten“ Berichtsvorgaben anzuwenden waren.

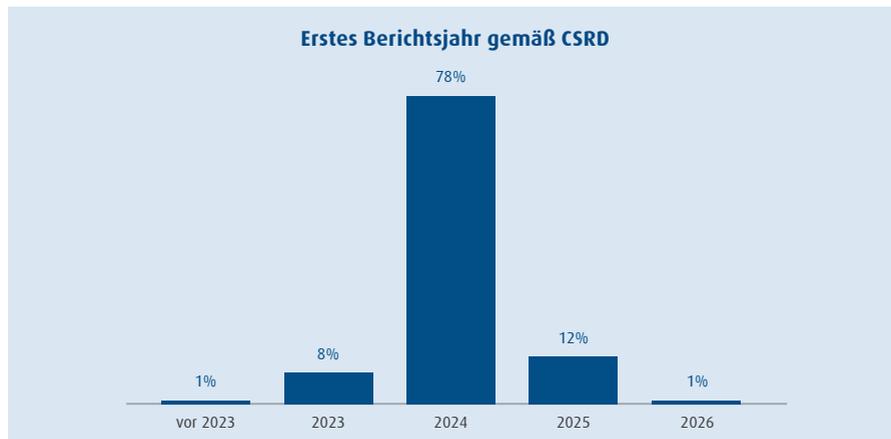


Abbildung 5. Antworten von 90 Unternehmen; für Zeiträume vor 2024 auf Basis des jeweiligen CSRD-Entwurfs

Die meisten Unternehmen gehen von einem zusätzlichen Personalbedarf infolge der CSRD aus. Von den befragten Gesellschaften, die bereits nach CSR-RUG berichtet haben, halten es 87% für erforderlich, zusätzliche Mitarbeiter für die Erhebung, Aggregation und Validierung von ESG-Kennzahlen einzusetzen. Den Mehrbedarf veranschlagen 69% mit 1 bis 5 VZÄ. Inklusive der Unternehmen, die mit „0“ geantwortet haben, ergibt sich ein Mittelwert von 7,5 VZÄ. Ausgehend von den durchschnittlich 15 VZÄ, die sich bereits heute mit ESG-Kennzahlen befassen, ist das ein Plus von 50%.

Dass auch das Verfassen der Berichte personalaufwendiger wird, glauben 75% der nach CSR-RUG berichtspflichtigen Unternehmen. 64% beziffern den Mehrbedarf mit 1 bis 5 VZÄ. Der Mittelwert beträgt 2,6 VZÄ. Gegenüber dem Status quo von 6 VZÄ ist das ein Plus von 43%.

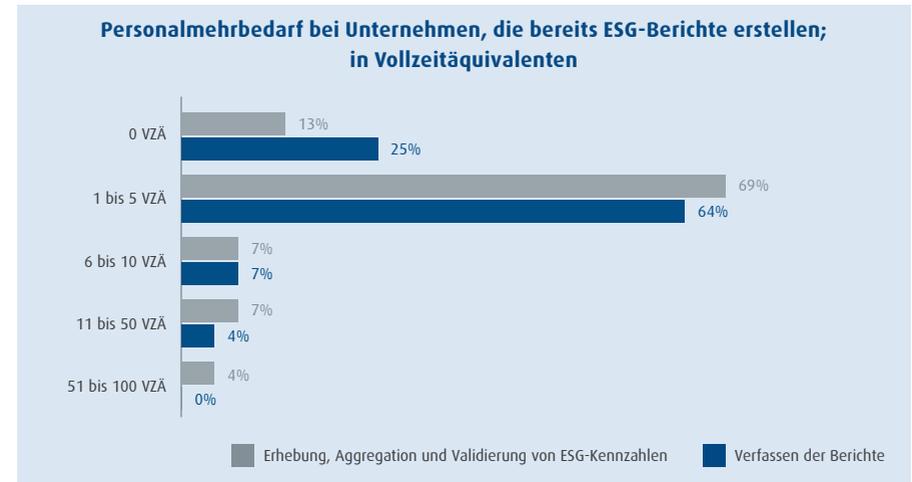


Abbildung 6. Antworten von 55 Unternehmen

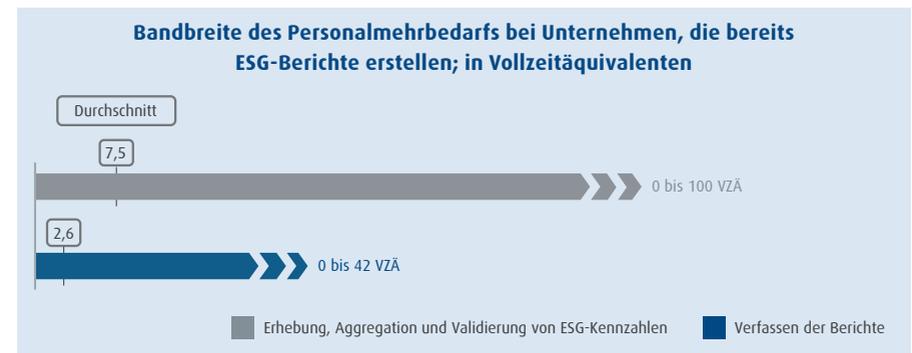


Abbildung 7. Antworten von 55 Unternehmen

Auch von den Unternehmen, die erst durch die CSRD ESG-berichtspflichtig werden, rechnet eine Mehrheit mit zusätzlichem Personalbedarf. 82% der Befragten erwarten dies für das Aufgabengebiet der Erhebung, Aggregation und Validierung von ESG-Kennzahlen und 72% für das Verfassen der Berichte. Die Spanne der Antworten reicht für beide Tätigkeitsfelder von 0 bis 2, bei Mittelwerten von 1,0 VZÄ (ESG-Kennzahlen) bzw. 0,8 VZÄ (Verfassen der Berichte). Dass die Werte deutlich niedriger ausfallen als bei Unternehmen, die schon länger ESG-berichtspflichtig sind und über die dafür nötigen technischen und personellen Ressourcen verfügen, ist auf den ersten Blick überraschend. Erklären lässt sich dies wohl u.a. damit, dass es sich bei den „Neulingen“ eher um kleinere Unternehmen mit einem geringeren Berichtsumfang handelt. Zu vermuten ist auch, dass die Gesellschaften aufgrund mangelnder Erfahrung unterschätzen, was mit der CSRD auf sie zukommt.

Zu befürchten ist, dass sich Unternehmen zu spät um die Einrichtung der Berichtssysteme und die Personalakquise kümmern. Sollte es zu einem Handeln „auf den letzten Drücker“ kommen, drohen Engpässe bei der Gewinnung von Fachkräften und Dienstleistern.

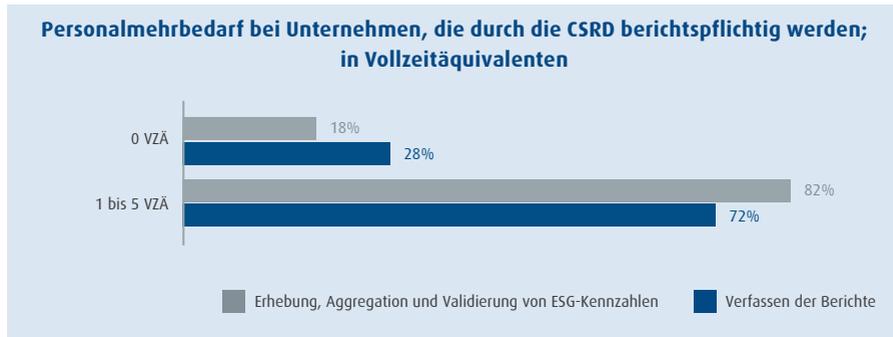


Abbildung 8. Antworten von 17 Unternehmen zu „ESG-Kennzahlen“ und von 18 Unternehmen zu „Verfassen der Berichte“

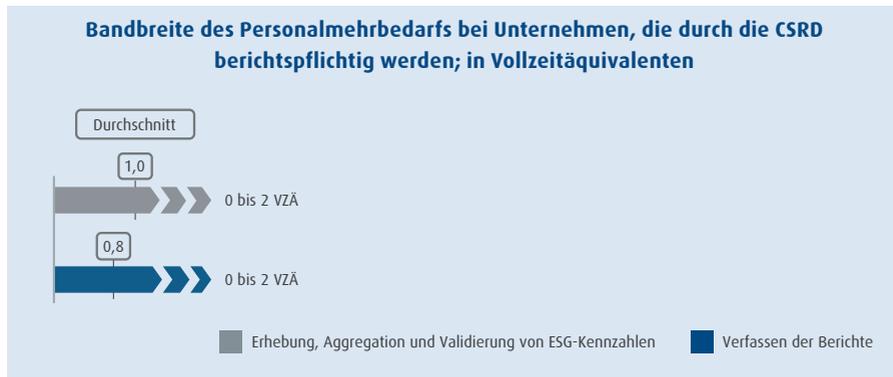


Abbildung 9. Antworten von 17 Unternehmen zu „ESG-Kennzahlen“ und von 18 Unternehmen zu „Verfassen der Berichte“

Nimmt man die Umfrageergebnisse zum Maßstab, dann haben die Unternehmen in den Jahren 2022 und 2023 bereits mehr als die Hälfte (59%) des durch die CSRD zusätzlich benötigten Personals akquiriert. Ein Drittel soll im Jahr 2024 folgen. Die Angaben sind ungewichtete Durchschnittswerte für die Gesamtheit der befragten Unternehmen. Sie deuten darauf hin, dass zumindest jene Gesellschaften, die schon länger der ESG-Berichtspflicht unterliegen, frühzeitig die personellen Herausforderungen durch die CSRD erkannt haben. Unklar ist, ob dies auch auf die Neulinge zutrifft, die noch nicht über ein ESG-Berichtswesen verfügen.

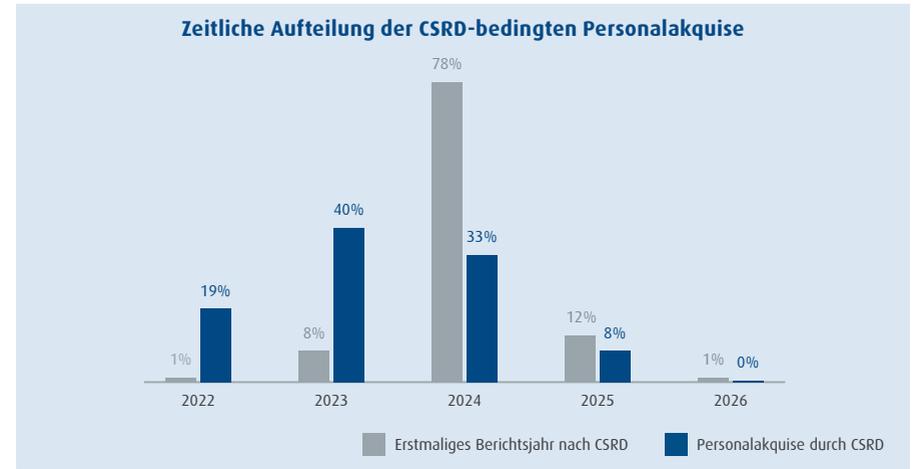


Abbildung 10. Antworten von 90 Unternehmen

Wie bereits erläutert, sieht die CSRD zunächst eine Prüfungspflicht der Kategorie „mit begrenzter Sicherheit“ (Limited Assurance) vor. Perspektivisch wird eine Prüfung auf Reasonable-Assurance-Niveau angestrebt, die aber wohl frühestens ab 2028 verpflichtend sein dürfte. 71% der befragten Unternehmen streben zunächst eine reine Limited-Assurance-Prüfung an. Weitere 22% wollen zwar ebenfalls mit Limited Assurance prüfen lassen, planen aber für einzelne Kennzahlen das höhere Prüfniveau Reasonable Assurance. 7% gaben an, ihre Berichte schon im ersten Jahr der CSRD-Umsetzung auf Reasonable Assurance prüfen lassen zu wollen.

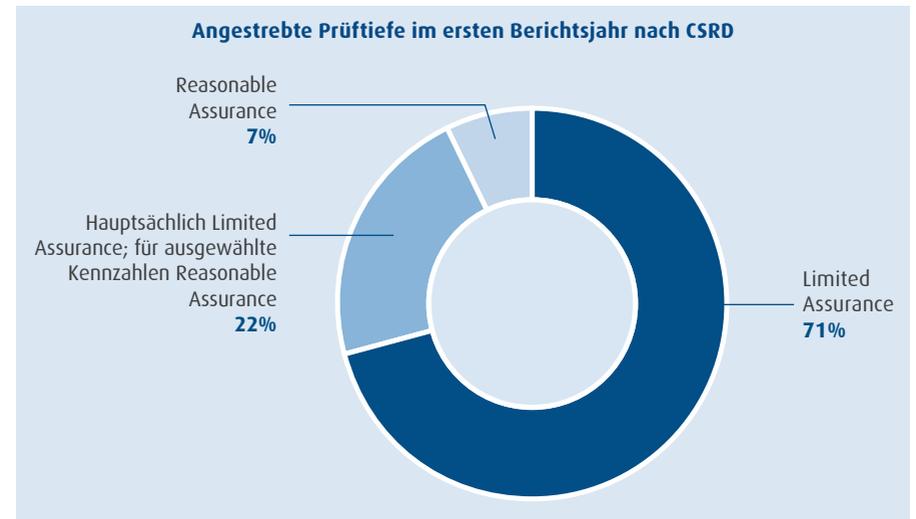


Abbildung 11. Antworten von 87 Unternehmen

Abschließend wurde gefragt, wo die Unternehmen die größten Herausforderungen durch die CSRD sehen. Von den berichtserfahrenen Gesellschaften nannten 82% die fristgerechte und korrekte Erhebung der Kennzahlen. An zweiter Stelle mit 76% rangierte die Kennzahlen-Definition. Auch Gesellschaften, die gegenwärtig noch nicht berichtspflichtig sind, erwähnten diese beiden Aspekte am häufigsten, und zwar in 74% bzw. 68% der Fälle.

Bemerkenswert ist, dass 70% der Unternehmen, die bereits heute über ein ESG-Berichtswesen verfügen, die Auswahl und Implementierung geeigneter Datenerfassungssysteme zu den größten Herausforderungen zählen, während dies „nur“ bei 53% der Unternehmen der Fall ist, die im Hinblick auf die ESG-Berichterstattung tendenziell bei null anfangen. Mehr Respekt haben die letztgenannten Unternehmen vor der Aufgabe, qualifiziertes Personal zu beschaffen: 53% sehen hier eine der größten Herausforderungen.

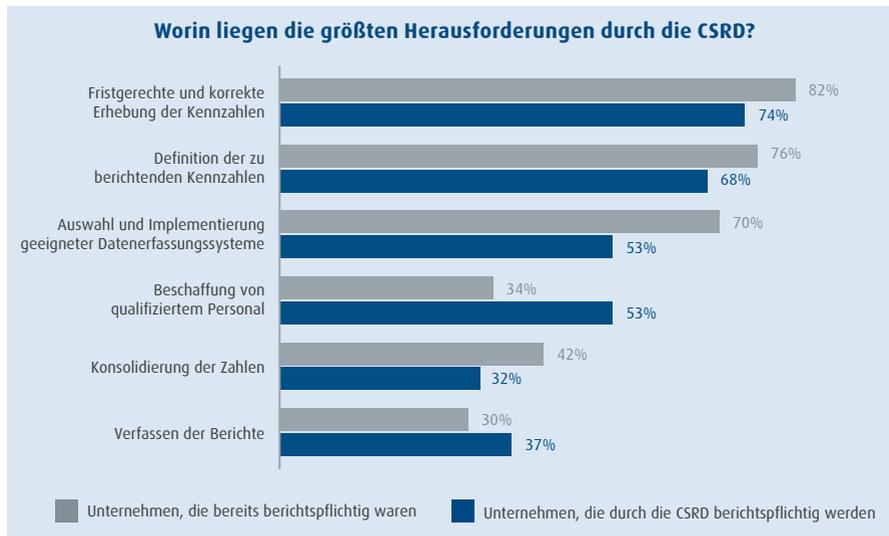


Abbildung 12. Antworten von 90 Unternehmen

## 4. Zusammenfassung und Ausblick

Mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) wird die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsbelange qualitativ und quantitativ eine neue Dimension erreichen. Absicht der EU ist es, sie auf eine Stufe mit der etablierten Finanzberichterstattung zu heben. Nach Schätzungen wird sich die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen in Deutschland von bisher 500 bis 600 auf mehr als 12.000 erhöhen.

Für große kapitalmarktorientierte Gesellschaften, die bereits seit langem Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen, dürfte nun der Punkt erreicht sein, an dem sie gewachsene Strukturen und Prozesse auf den Prüfstand stellen und möglicherweise grundlegend verändern. Die CSRD bietet ihnen die Chance, ihr ESG-Reporting zu professionalisieren. Allerdings birgt sie auch Risiken, die in einem hohen zusätzlichen Aufwand oder einer mangelhaften Vorbereitung auf die neuen Berichtspflichten bestehen können.

Eine Umfrage unter Mitgliedsunternehmen des DIRK – Deutscher Investor Relations Verband deutet darauf hin, dass die berichtserfahrenen Gesellschaften die Herausforderungen erkennen und ernst nehmen. Bei Unternehmen, die erst durch die CSRD berichtspflichtig werden, lassen die Umfrageergebnisse diesen Schluss nicht zu. Vielmehr ist anzunehmen, dass viele von ihnen noch nicht absehen können, welche Anforderungen gerade bei der Erfassung und Verarbeitung von ESG-Daten auf sie zukommen. Auch liegt die Vermutung nahe, dass sie den zusätzlichen Personalbedarf unterschätzen.

## Über die Autoren



**Dr. Burkhard Pahnke**

Senior Manager Investor Relations

☎ +49 49 (162) 2844086

✉ burkhard.pahnke@rwe.com

Dr. Burkhard Pahnke ist Senior Manager Investor Relations beim Essener Energiekonzern RWE. Neben der Betreuung von Analysten und institutionellen Investoren gehört das Financial Reporting zu seinen Kernaufgaben. Ein Schwerpunkt seiner Arbeit liegt bereits seit 2003 bei der Kommunikation mit nachhaltigkeitsorientierten Anlegern. Außerdem beteiligte er sich an unternehmensübergreifenden ESG-Initiativen, z. B. den Arbeiten am Deutschen Nachhaltigkeitskodex. Nach der Ausbildung zum Redakteur studierte er Volkswirtschaftslehre und Geschichte in Freiburg (Breisgau) und promovierte am dortigen Lehrstuhl für Finanzwissenschaft.



**Dr. Matthias Schmidt**

Partner | Sustainability Assurance

☎ +49 (211) 87725643

✉ mattschmidt@deloitte.de

Dr. Matthias Schmidt ist Partner im Bereich Sustainability Assurance | Center of Expertise bei Deloitte. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind CSRD, ESRS und Taxonomie. Er promovierte an der Uni Münster zum Thema integrierte Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung und war beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) für Nachhaltigkeitsthemen verantwortlich. Weitere Expertise sammelte Matthias Schmidt beim International Integrated Reporting <IR> Council (IIRC) sowie bei der DWS. Er ist Mitglied in anerkannten Expertengremien und referiert regelmäßig u.a. an Hochschulen zum Thema Nachhaltigkeit.



**Katja Karoline Wilhelm**

Local Environment Manager

☎ +49 (176) 82603599

✉ Katja.Karoline.W@web.de

Katja Karoline Wilhelm ist Local Environment Manager bei Coca Cola in Karlsruhe. Bis November 2023 war sie Studentin des Masterstudiengangs International Management mit der Vertiefung Digitalisierung der Hochschule Karlsruhe. In Verbindung mit ihrer Masterthesis bei Prof. Dr. Holger Perlwitz ist die Zusammenarbeit für diesen IR-Guide entstanden. Ihren Bachelor of Science absolvierte sie ebenfalls an der Hochschule Karlsruhe, in dessen Rahmen sie bereits praktische Erfahrung im Ausland sammeln konnte. Während ihres Studiums war sie als Werkstudentin im Bereich Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei einem mittelständischen Unternehmen beschäftigt.

## Über Deloitte

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen.

Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Beschäftigten von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben:

# Deloitte.

Allgemeiner Kontakt: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)

## Über den DIRK

Der DIRK – Deutscher Investor Relations Verband ist der größte europäische Fachverband für die Verbindung von Unternehmen und Kapitalmärkten. Wir geben Investor Relations eine Stimme und repräsentieren rund 90 % des börsennotierten Kapitals in Deutschland. Als unabhängiger Kompetensträger optimieren wir den Dialog zwischen Emittenten, Kapitalgebern sowie den relevanten Intermediären und setzen hierfür professionelle Qualitätsstandards. Unsere Mitglieder erhalten von uns fachliche Unterstützung und praxisnahes Wissen sowie Zugang zu Netzwerken und IR-Professionals aus aller Welt. Zugleich fördern wir den Berufsstand der Investor Relations und bieten umfangreiche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in enger Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung.

Wir informieren Sie auch auf



DIRK – Deutscher Investor Relations Verband

DIRK e.V.

**DIRK – Deutscher Investor Relations Verband**

Reuterweg 81 | 60323 Frankfurt am Main

T +49 (0) 69. 9590 9490

F +49 (0) 69. 9590 94999

info@dirk.org | **www.dirk.org**